

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Haushalts- und Wirtschaftsführung 2007 Überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 11 13 Titel 636 12 – Zuschuss des Bundes an die Künstlersozialkasse –

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 17. Oktober 2007
– II C 3 – Ar 0111/07/0001 –*

Gemäß § 37 Abs. 4 der Bundeshaushaltsordnung teile ich mit, dass das Bundesministerium der Finanzen auf Antrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales seine Einwilligung nach Artikel 112 des Grundgesetzes erteilt hat, bei Kapitel 11 13 Titel 636 12 – Zuschuss des Bundes an die Künstlersozialkasse – eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 15 000 T Euro zu leisten.

Der höhere Bundeszuschuss gegenüber der Veranschlagung ergibt sich aus einer entgegen den bisherigen Annahmen gestiegenen Berechnungsgrundlage für die Beitragsbemessung. Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf § 34 Abs. 1 des Künstlersozialversicherungsgesetzes.

